



Statuten

HC Grün-Weiss Effretikon

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Grün-Weiss Effretikon besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz ist die Stadt Illnau-Effretikon.
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Einführung der Mitglieder in den Handballsport, das Austragen gemeinsamer Spiele, die Vorbereitung für Wettkämpfe, die Teilnahme an solchen, ganz allgemein die Förderung des Handballsportes.
- Art. 4 Als oberster Grundsatz gilt: Kameradschaft und sportliche Fairness.

II. Gleichberechtigung

- Art. 5 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter, sofern sich aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung nicht ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

III. Mitgliedschaft

A. Mitgliederkategorien

- Art. 6
- a) Aktive
 - b) Junioren
 - c) Passivmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Funktionäre
 - f) Mitglieder der Gönnerorganisationen

- Art. 7 Die Einteilung in die Mitgliederkategorien a) und b) erfolgt gemäss den vom Schweizerischen Handballverband SHV festgelegten Altersgrenzen.
- Art. 8 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Dienste um den Verein erworben hat. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.
- Art. 10 Als Passivmitglieder gelten Personen, die einen von der Generalversammlung festgesetztem Beitrag bezahlen. Sie erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch Einzahlung des Jahresbeitrages.
- Art. 11 Als Funktionäre gelten Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins ein Amt ausüben. Welche Ämter den Funktionärsstatus erhalten, wird durch den Vorstand festgelegt. Funktionäre können durch den Vorstand von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden werden.

B. Aufnahmebedingungen

- Art. 12 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die gewillt ist, sich für Zweck und Grundsatz von Grün-Weiss Effretikon einzusetzen.
- Art. 13 Über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern befindet der Vorstand, nachdem ihr der Bewerber ein schriftliches Anmeldegesuch eingereicht hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- Art. 14 Jedem Vereinsmitglied ab 16 Jahren steht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu.

C. Austritt und Ausschluss

- Art. 15 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die schriftliche Erklärung (oder per E-Mail) an den Vorstand, spätestens auf die Generalversammlung. Tritt der Austritt erst nach der Versammlung beim Vorstand ein, haftet das austretende Mitglied für den an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.
- Art. 16 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
- a) es gegen den Grundsatz vergeht (Art. 4)
 - b) es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Grün-Weiss Effretikon nicht nachkommt.
- Art. 17 Der Ausschluss ist durch die Generalversammlung zu bestätigen.

IV. Organisation

- Art. 18 Die Organe von Grün-Weiss Effretikon sind:
- a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. Zwecks Überführung wird die Saison 2017/2018 als langes Vereinsjahr von 13 Monaten (01. Mai 2017 – 31. Mai 2018) bestimmt.

V. Generalversammlung

A. Zuständigkeiten, Befugnisse und Geschäfte der Generalversammlung

- Art. 20
- a) Vereinsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - b) Die GV nimmt die Jahresberichte entgegen und befindet darüber.
 - c) Die Mitglieder befinden über das vergangene Geschäftsjahr (Decharge-Erteilung)
 - d) Die GV wählt den Präsidenten, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
 - e) Die Versammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest und befindet über das separate Mitgliederbeitragsreglement
 - f) Die GV ernennt Ehrenmitglieder
 - g) Die Mitglieder ändern die Vereinsstatuten (2/3 Mehrheit)
- Art. 21 Die Generalversammlung findet nach Beendigung der Saison statt und wird mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Mitteilung, wobei auch E-Mail zulässig ist.
- Art. 22 Die Teilnahme ist obligatorisch für Aktivmitglieder sowie für Junioren ab 18 Jahren. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von CHF 40.- geahndet.
- Art. 23 Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet, auf Beschluss einer GV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

B. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 25 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.

- Art. 26 In folgenden Fällen ist ein Mehr von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
- a) Statutenänderung, Fusion und Änderung der Rechtsform
 - b) Für die Auflösung des Vereins
 - c) Für ein Begehren um Einsichtnahme ins Rechnungswesen

VI. Vorstand

- Art. 27 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit wieder wählbar. Der Präsident wird ebenfalls für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- Art. 28 Der Vorstand tritt nach Bedürfnis unter Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen.
- Art. 29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und protokolliert diese. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- Art. 30 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Führung des Vereins, inkl. Erstellung des Budgets sowie dessen Kontrolle
 - b) Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebs
 - c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - d) Einberufung der Generalversammlung
 - e) Vertretung des Vereins

VII. Rechnungsrevisoren

- Art. 31 Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins nach den rechtlichen Bestimmungen und geben zuhanden der Generalversammlung ihren Bericht und Antrag ab.
- Art. 32 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VIII. Pflichten und Haftung

A. Pflichten

- Art. 33 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Statuten sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.
- Art. 34 Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens 500 Franken. Die festgelegten Jahresbeiträge sind bis zwei Monate nach der GV zu entrichten.

B. Haftung

- Art. 35 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter.
- Art. 36 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.
- Art. 37 Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch

IX. Finanzen

- Art. 38 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Beiträge von Gönnerorganisationen
 - c) Beiträge aus Werbung und Sponsoring
 - d) Subventionsbeiträge
 - e) Beiträge aus Anlässen und Aktionen (z.B. Kioskbetrieb, Turniereinnahmen, Altpapiersammlung)
 - f) ausserordentliche Beiträge und Spenden

X. Auflösung

- Art. 39 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle eine Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- Art. 40 Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

XI. Schlussbestimmungen

- Art. 41 Sollte aufgrund von Anforderungen für Behörden, Versicherungen oder Veranstalter Anhänge zu den Statuten erstellt werden müssen, dürfen diese vom Vorstand erstellt werden, ohne direkte Abnahme der Vereinsmitglieder. Sie müssen zwingend an der nächsten Generalversammlung den Vereinsmitgliedern vorgelegt und von diesen Angenommen werden.

Statuten
HC Grün-Weiss Effretikon

Art. 42 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung
in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. Juni 2016.

Effretikon, 09. Juni 2017

Sign.

Marco Conrad
Präsident

Sign.

Maxim Morskoi
Aktuar